

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
Insel Usedom-Peenestrom**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V.S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 833 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
Insel Usedom-Peenestrom**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Peenemünde vom 29.09.2005 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.10.2010 wird wie folgt geändert:

1.§ 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden **5,60 €**
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 m² **4,50 €**
Flächen über 1000 m² werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit **2,00 €**
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage **1,50 €**.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Peenemünde, den *12.12.2013*



Barthelmes
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013

i.A. Keil

